

Version 3	Berechnung des Mehraufwands durch BTOG	Stand 12.07.2021 Bt-Drucks. 19/24445, Bt-Drucks. 19/27287	Inkrafttreten: 01.01.2023		
Beachten Sie bitte auch das zweite Papier als ergänzende Darstellung zu einzelnen Regelungsbereichen, deren Organisationsaufwand und Stellenmehrbedarf					
§	Aufgaben (neu / erweitert)	Zeit pro Fall (Ø geschätzt) in Std.	Anzahl Fälle/Jahr (geschätzt)	Zeit gesamt	Anmerkungen
2 III	Ausweitung der Zuständigkeit für Beglaubigungen	1	150	150	zusätzlich für Auswärtige, z. B. Pendler, möglich
5 II	Ehegattenvertretung im Rahmen der Vorsorgeberatung oder im Zusammenhang mit anderen Hilfen	1	20	20	§ 1358 BGB Beratungsangebote analog ehrenamtliche Betreuung / Anzahl geschätzt 50% der der einstweiligen Betreuungseinrichtungen des Vorjahres
5 II	Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung mit Betreuungsvereinen	0,5	34	17	Anzahl im Vorjahr bestellter ehrenamtlicher, nicht fam. angehöriger Betreuer
5 II	Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuern über Begleitung und Unterstützung	5	10	50	BtB ist "Ausfallbürge" f. Abschluss einer Vereinbarung wenn kein aner. Betreuungsverein vorhanden ist
6 III	Förderungsaufgaben Erweiterung der Pflicht zur Förderung der Aufklärung auf Patientenverfügungen	1	75	75	Einzelfallberatung 1 Std. (von allg. Vorsorgeberatung häufig nicht trennbar) geschätzt 50% der Beglaubigungen/Beratungen zu Vorsorgeregelungen des Vorjahres
7 I	Hinweis auf Registrierungsmöglichkeit im ZVR iVm Beglaubigung soll darauf hingewiesen werden	0,25	150	38	ggf. Unterstützung bei der Eintragung (BtB als Vielmelder)
8 I	Beratung und Unterstützung <u>außerhalb</u> des Gerichtsverfahrens Betroffenen soll Beratungs- und Unterstützungsangebote unterbreitet werden, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für rechtlichen Betreuungsbedarf bestehen, inkl. Kontakt zum Hilfesystem herstellen, Unterstützung bei Anträgen etc. (mit Zustimmung des Betroffenen)	15		0	10 - 20 Std. je nach örtl. Gegebenheiten; Aufkommen schwer schätzbar (ggf. mit Risikozuschlag 20% rechnen), Abgabe an BtV / BB gg. Entgelt möglich (Vertrag)
8 II	Erweiterte Unterstützung <u>außerhalb</u> des Gerichtsverfahrens (Beratung und Unterstützung geht über Ziff. 6 hinaus)	30		0	20 - 40 Std. je nach örtl. Gegebenheiten; Aufkommen schwer schätzbar (ggf. mit Risikozuschlag 20% rechnen oder bis zu 15% der gerichtl. Neuverfahren im Vorjahr) Abgabe an BtV / BB gg. Entgelt möglich (Vertrag)
9 II	Info an Stammbehörde bei Kenntnis von Eignungsmängeln	5	5	25	
10	Mitteilung an BtV Mitteilung von Name und Anschrift der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuer an den für dessen Wohnsitz zuständigen Betreuungsverein	0,5	34	17	Anzahl im Vorjahr bestellter ehrenamtlicher (nicht fam. Angehöriger) Betreuer
11 I Nr. 4	Prüfung der Erforderlichkeit vor Verlängerung der Betreuung in geeigneten Fällen	6		0	vgl. §295 FamFG ab 2023, wird z. T. schon angefragt (ggf. Mengenzuwachs ermitteln)
11 III	Erweiterte Unterstützung innerhalb des Gerichtsverfahrens im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts Prüfungsverpflichtung, ob zur Vermeidung einer Betreuung erweiterte Unterstützung in Betracht kommt, in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Betroffenen Durchführung einer erweiterten Unterstützung	30		0	Entscheidet sich das Land für ein Modellprojekt? -> wenn nicht, Pflichtaufgabe 20 - 40 Std. je nach örtl. Gegebenheiten Erweiterte Unterstützung wird lt. Gesetzesbegründung Ds. 19/24445 (S.172) ca. 7% der jährlichen Neuverfahren betreffen
11 IV	Erweiterte Unterstützung auf Anforderung des Gerichts (im lfd. Betreuungsverfahren) in geeigneten Fällen - bei bestehender Betreuung- mit Zustimmung des Betroffenen			0	*Zu § 11(4) BTOG findet sich am Schluss der Tabelle eine Anmerkung. Bitte diese beachten und den Zeitansatz der im eigenen Zuständigkeitsbereich angenommen wird, selbst für die Berechnungsfunktion einsetzen
12 I	Begründung des Betreuervorschlags, Vorlage von Nachweisen von eaB, Prüfung der Anbindung an einen Verein Vorlage und Prüfung Führungszeugnis / Auskunft aus Schuldnerverzeichnis durch potentielle ehrenamtlicher Betreuer	3	103	309	zuzüglich zum bisherigen Aufwand (neu) Vorschlag eines Verhinderungsbetreuers
12 II	Betreuervorstellung persönliche Vorstellung des vorgeschlagenen Betreuers beim Betroffenen auf dessen Wunsch vermitteln	1	56	56	nur Vermittlung, Anwesenheit nicht erforderlich Schätzwert 50% der Vorschläge
12 III	Nachfrage bei Stammbehörde falls Betreuer aus einem anderen Bezirk als Berufsbetreuer vorschlagen werden, soll Anfrage bei dessen Stammbehörde nach Anzahl und Umfang der von diesem aktuell geführten Betreuungen sowie zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner Berufsbetreuertätigkeit erfolgen	1	20	20	
24	Zulassungs- und Registrierungsverfahren der Profis für Neufälle Prüfung der persönlichen Eignung (geordnete Vermögensverhältnisse, Vorlage Führungszeugnis Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis), ausreichende Sachkunde (Vorhandensein bestimmter Fachkenntnisse, keine Sachkundeprüfung), Vorlage einer Berufshaftpflichtversicherung	4	20	80	lt. Reg-Begr. (S. 173) Schätzung Häufigkeit orientiert am im Durchschnitt jährlich neu beginnender Betreuer
25 I	Mitteilungs- und Nachweispflichten der professionellen Betreuer Jeder Änderung im Bestand (Zugänge und Abgänge, Aktenzeichen der Fälle und Name des Amtsgerichts) der geführten Betreuungen (gilt nicht für Verhinderungsbetreuungen) sowie alle registrierungs-relevanten Änderungen	1	69	69	alle 4 Monate 15. Min. á BB

25 II, III	Ifd. Vorlagen durch Profis Berufsbetreuer hat ab Registrierung alle drei Jahre unaufgefordert ein Führungszeugnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis sowie Erklärung über die mögliche Einleitung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Anhängigkeit eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens gegen ihn abzugeben	1	24	24	rechnerisch pro Jahr 1/3 der Zahl der registrierten BB
27	Widerruf Registrierung Pflicht zum Widerruf der Registrierung, wenn (unbeschadet von § 49 VwVfG) begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht mehr vorliegen (u.a. beharrlicher Verstoß gegen Pflichten der Mitteilung/Nachweise), der Betreuer Geldleistungen des Betreuten annimmt bzw. Zuwendungen von Todes wegen (Ausnahme: geringfügige Aufmerksamkeiten, Gericht kann darüber hinaus Ausnahmen zulassen, dann Info des Gerichts an Stammbehörde), keine Berufshaftpflichtversicherung mehr besteht oder begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Berufsbetreuer die Betreuung dauerhaft unqualifiziert führt (u.a. dann, wenn er mehrfach wegen fehlender Eignung aus einer Betreuung entlassen wurde)	8	1	8	Häufigkeit = Schätzung/Erfahrungswert
27 II	Rücknahme der Registrierung wenn Berufsbetreuer im Registrierungsverfahren in wesentlichen Punkten vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder für die Registrierung relevante Umstände pflichtwidrig verschwiegen hat und die Registrierung auf diesen Angaben beruhte	8	1	8	
27 III	Löschung der Registrierung auf Antrag des Berufsbetreibers oder nach seinem Tod	0,25	5	1	
27 IV	Info durch Stammbehörde über Widerruf/Rücknahme/Löschung an sämtliche Betreuungsgerichte, bei denen der Berufsbetreuer Betreuungen führt sowie an die jeweils für den Gerichtsbezirk zuständigen Betreuungsbehörden	1	7	7	Aufwand abhängig von lokalen Gegebenheiten (mehrere AGs)
31 II	Beratungsanspruch Geheimnisträger Anspruch von Geheimnisträgern (Ärzte, Sozialarbeiter, Altenpfleger pp.) auf Beratung zur Einschätzung einer Gefährdung der Person des Betreuten	5	20	100	ggf. zum Risikozuschlag von 20% rechnen, da Aufkommen schwer schätzbar
32	Zulassungs- und Registrierungsverfahren der Profis für Altfälle ohne Überprüfung von Eignung und Sachkunde (Profis, die zum Inkrafttreten mindestens drei Jahre berufsmäßig Betreuungen geführt haben, erfüllen Sachkunde automatisch, alle übrigen haben bis 01.01.2024 Sachkunde durch geeignete Nachweise beizubringen. Ohne Nachweis hat die Betreuungsbehörde die vorläufige Registrierung zu widerrufen) Gerichtsbeschluss über Berufsbetreuerbestellung, Berufshaftpflichtversicherung, Führungszeugnis, Schuldnerverzeichnis, Erklärung über: zeitlichen Gesamtumfang, Organisationsstruktur der Berufsbetreuer-tätigkeit, Aktenzeichen der gerichtlichen Betreuungsverfahren zu aktuellen Fällen inkl. zuständige Gerichte, Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Betreuungsrechtsänderung zu stellen	1	69	69	Alle Betreuer, für die man Stammbehörde ist, sind einmalig zu registrieren (1h lt. Reg.-Begründung, S. 174)
Mehraufwand in Stunden:				1.143	
Personalbedarfsberechnung:			VZÄ	0,72	
1 VZÄ (hier Beispiel: 1.584 Std. aus Berechnung KGST 2019)		1.584			

Die hier angegebenen Zeitpauschalen orientieren sich an adäquat ausgestatteten Betreuungsbehörden
Bei der Berechnung sind die regionalen Strukturen zu berücksichtigen, die in beide Richtungen Abweichungen bedingen können

Für Aufgaben, bei denen der zu erwartende Aufwand schwer zu ermitteln oder nicht einzuschätzen ist, könnte eine Angabe weggelassen und dafür pauschal ein Risikozuschlag von z.B. 20% zum ermittelten Stellenbedarf hinzugerechnet werden

*Anmerkung zu §11(4) BTOG:

Gesetzesformulierung und Begründung geben keine Klarheit an welche Fallkonstellationen hier gedacht ist

In der Gesetzesbegründung heißt es "insbesondere...nach Bestellung eines Betreuers".

Dies schließt den Fall das kein Betreuer bestellt ist jedoch nicht aus.

Eine abschließende Festlegung zu dieser Vorschrift war zur Herausgabe dieser Orientierungshilfe nicht möglich

Es wird vorgeschlagen eine eigene Einschätzung vorzunehmen.

Bei Annahme dass sich um Fälle handelt, bei denen eine Betreuung eingerichtet ist, kann sich der zeitliche Aufwand an dem für ein Wiederholungsverfahren orientieren (6 Stunden)

Bei Annahme es ist kein Betreuer bestellt, oder dieser setzt sein Handeln aus, kann sich der zeitliche Umfang an der Hälfte des Umfangs der erweiterten Unterstützung im Sinne des Absatz 3 orientieren (15 Stunden).

Herausgeber/ Autorengruppe: Jens Wittich, Dagmar Budde, Ina Bürkel, Kerstin Fahrenkrug, Holger Kersten, Katja Lohmeier, und Jürgen Stegner